

ANNE SCHNEIDER

Strafprozessuale  
Ermittlungsmaßnahmen  
und Zeugnis-  
verweigerungsrechte

*Jus Poenale*

21

---

Mohr Siebeck

JUS POENALE  
Beiträge zum Strafrecht

Band 21





Anne Schneider

# Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte

Zur Akzessorietät der §§ 81c Abs. 3, 95 Abs. 2 S. 2,  
97, 100d Abs. 5, 100g Abs. 4, 160a StPO  
zum Zeugnisverweigerungsrecht

Mohr Siebeck

*Anne Schneider*, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; 2007 Erste Juristische Prüfung; LL.M.-Studium an der University of the West of England, Bristol; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Münster; 2010 Promotion; 2012 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2012–2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht der Universität Bonn; 2018 Habilitation; seit 2018 Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Mannheim.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – SCHN 1385/1–2

ISBN 978-3-16-158910-2 / eISBN 978-3-16-158911-9

DOI 10.1628/978-3-16-158911-9

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*In Erinnerung  
an  
Malte Schneider  
1982–2020*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2018 von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen. Für die Veröffentlichung wurde der Text aktualisiert.

Zuallererst möchte ich Herrn Prof. Dr. Martin Böse danken, an dessen Lehrstuhl ich die Habilitationszeit verbracht habe und der die Entstehung dieser Schrift als Erstgutachter betreut hat. Er hat meine wissenschaftliche Karriere in jeder Hinsicht gefördert und stand mir immer mit Rat und Tat zur Seite. Es war für mich damals ein großer Glücksfall, dass ich an seinem Lehrstuhl aufgenommen wurde, und ich übertreibe nicht, wenn ich schreibe, dass ich mir keinen besseren Chef hätte wünschen können. Dass die Jahre in Bonn eine schöne Zeit waren, an die ich gern zurückdenke, ist auch sein Verdienst.

Ein großer Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Carl Friedrich Stuckenberg, der die Arbeit in Rekordzeit gelesen und das Zweitgutachten erstellt hat. Wer schon einmal gut 800 Seiten begutachten musste, weiß, dass dies keine Kleinigkeit ist, sondern eine Leistung, die jede Anerkennung verdient.

Die Erstellung dieser Arbeit wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft durch eine umfassende Sachbeihilfe gefördert (Geschäftszeichen: SCHN 1385/1–2). Diese hat es mir ermöglicht, mich drei Jahre vollständig diesem Projekt zu widmen, was maßgeblich zum erfolgreichen Abschluss dieses Projekts beigetragen hat. Auch hierfür geht ein herzlicher Dank nach Bonn.

Danken möchte ich ebenfalls meinen Mitarbeitern in Bonn, Berit Albers und David Kober, die mich bei der Erstellung der Arbeit unterstützt haben, sowie meinem Mannheimer Lehrstuhlteam, das geholfen hat, die Veröffentlichungsfassung vorzubereiten, und mit Argusaugen nach Formatierungs- und Rechtschreibfehlern gesucht hat. Hier gilt mein Dank insbesondere Dirk Jester, Julia Marinitsch, Juliane Müller, Benjamin Pohlers, Laura Prosen, Chiara Rode und Fabienne Walter sowie allen weiteren (ehemaligen) Lehrstuhlmitarbeitern.

Eine Habilitationsschrift ist nicht nur ein Buch, sondern eine wichtige Etappe auf dem langen Weg einer wissenschaftlichen Karriere. Schön ist es, auf diesem Weg Mitstreiter und Gefährten zu haben. In diesem Sinne geht mein Dank an die Kolleginnen und Kollegen vom Bonner Lehrstuhl, insbesondere Sarah Brinkschulte, Kristina Stomper und Vera Weyer, sowie die Kolleginnen und Kollegen aus der Donnerstagsrunde.

Besonders wertvoll ist für mich die Unterstützung meiner Familie, die nicht nur einzelne Etappen, sondern meinen ganzen Lebensweg begleitet, und auf die ich



mich immer verlassen kann. Der größte Dank geht daher an die Schneider-Familie: meinen Vater Jost, meinen Bruder Terje, meine Schwägerin Anika, meine Nefen Adrian und Vincent und ganz besonders an meinen Mann Tobias und unsere Tochter Viola. Gewidmet ist diese Arbeit dem Gedenken an meinen älteren Bruder Malte.

Mannheim, im Juli 2020

*Anne Schneider*

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXIII
Kapitel 1: Einleitung .....	1
A. <i>Gesetzesänderungen seit 2008</i> .....	3
B. <i>Gang der Untersuchung</i> .....	6
Kapitel 2: Überblick über das nationale Recht .....	11
A. <i>Zeugnisverweigerungsrechte und Vernehmung</i> .....	11
I.  Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen .....	11
II.  Aussagegenehmigung und Auskunftsverweigerungsrecht .....	17
III.  Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts .....	19
B. <i>Sonderregeln für sonstige Ermittlungsmaßnahmen</i> .....	22
I.  Körperliche Untersuchung .....	22
II.  Molekulargenetische Untersuchung .....	26
III.  Herausgabepflicht .....	26
IV.  Beschlagnahme .....	33
V.  Rasterfahndung .....	40
VI.  Telekommunikationsüberwachung .....	42
VII.  Online-Durchsuchung .....	44
VIII.  Akustische Wohnraumüberwachung .....	48
IX.  Erhebung von Verkehrsdaten .....	49
X.  Bestandsdatenauskunft .....	55
XI.  Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern .....	56
C. <i>Bezüge zum StGB</i> .....	70
I.  Strafverfolgungsbeamte .....	70
II.  Zeugen .....	71
III.  Beschuldigter .....	72

D.	<i>Ergebnis</i> .....	73
I.	Das Konzept des Gesetzgebers – Ansätze einer Systematisierung .....	73
II.	Kritik in der Literatur .....	78
III.	Anknüpfungspunkt für die weitere Untersuchung .....	81
Kapitel 3: Gesetzgebungslehre .....		83
A.	<i>Überblick der Gesetzgebungslehre</i> .....	83
I.	Begriff .....	83
II.	Bereiche der Gesetzgebungslehre .....	84
B.	<i>Auswahl der relevanten Aspekte</i> .....	91
I.	Die Perspektive auf das Gesetzgebungsprojekt .....	91
II.	Der Umfang der Betrachtung .....	93
III.	Irrelevante Aspekte .....	94
C.	<i>Das innere Gesetzgebungsverfahren</i> .....	96
I.	Die Problemdefinition .....	97
II.	Zielvorstellungen .....	99
III.	Maßnahmenfindung .....	101
IV.	Maßnahmenbewertung und -entscheidung .....	106
D.	<i>Die Gesetzgebungstechnik</i> .....	107
I.	Systemgerechtigkeit .....	108
II.	Verständlichkeit .....	109
	1. Adressat des Gesetzes .....	110
	2. Verweisungen .....	114
III.	Typisierung .....	116
E.	<i>Kriterien für gute Gesetze über sonstige Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte</i> .....	119
Kapitel 4: Betroffene Interessen .....		121
A.	<i>Vorüberlegungen</i> .....	121
B.	<i>Interessen des Zeugnisverweigerungsberechtigten</i> .....	124
I.	Keine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts .....	125
II.	Schutz der Privatheit .....	240
III.	Selbstbelastungsfreiheit .....	257
IV.	Keine Mitwirkung an der Überführung des konkreten Beschuldigten ..	259
V.	Ausübung der beruflichen Tätigkeit .....	297
VI.	Einzelne Grundrechte .....	298
VII.	Ergebnis .....	299

C.	<i>Interessen des Beschuldigten</i> .....	300
I.	Entlastung .....	300
II.	Schutz der Privatheit .....	313
III.	Zugang zu bestimmten Personen .....	325
IV.	Ergebnis .....	335
D.	<i>Interessen nichtbeschuldigter Dritter</i> .....	335
I.	Nichtbeschuldigte Klienten von Berufsgeheimnistägern .....	335
II.	Angehörige .....	336
III.	Opferzeugen .....	337
E.	<i>Interessen der Allgemeinheit</i> .....	337
I.	Aufklärung .....	337
II.	Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	341
III.	Ergebnis .....	353
Kapitel 5: Rechtliche Grenzen .....		355
A.	<i>Völkerrecht</i> .....	355
I.	Europäische Menschenrechtskonvention .....	355
II.	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	387
III.	Reichskonkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl .....	393
B.	<i>Europarecht</i> .....	393
I.	Sekundärrecht .....	393
II.	Grundrechtecharta .....	408
III.	Art. 21 Abs. 1 AEUV .....	431
IV.	Art. 4 Abs. 3 EUV .....	432
C.	<i>Verfassungsrecht</i> .....	439
I.	Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) .....	440
II.	Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) .....	442
III.	Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) .....	464
IV.	Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Religionsfreiheit) .....	472
V.	Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Medienfreiheit) .....	475
VI.	Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe und Familie) .....	477
VII.	Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) .....	482
VIII.	Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) .....	490
IX.	Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf ein faires Verfahren) .....	494

X.	Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (Freiheit des Mandats) .....	500
XI.	Art. 47 S. 2 GG (Beschlagnahmeverbot für Abgeordnete) .....	502
D.	<i>Zusammenfassung</i> .....	508
Kapitel 6: Analyse des geltenden Rechts .....		513
A.	<i>Vorüberlegungen</i> .....	513
I.	Potentielle Regelungsziele .....	514
II.	Zu untersuchende Probleme .....	514
B.	<i>Schutz der Interessen des Zeugnisverweigerungsberechtigten</i> .....	515
I.	Umgehungsschutz .....	516
II.	Keine Mitwirkung an der Überführung des Beschuldigten .....	572
C.	<i>Schutz der Interessen des Beschuldigten und Dritter</i> .....	593
I.	Entlastung .....	593
II.	Schutz der Privatheit .....	605
III.	Zugang zu bestimmten Personen .....	635
D.	<i>Interessen der Allgemeinheit</i> .....	651
I.	Aufklärung .....	652
II.	Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	657
E.	<i>Abschließende Bemerkungen</i> .....	702
I.	Der dem Gesetz zu Grunde liegende Zweck .....	702
II.	Konkurrenzen .....	707
Kapitel 7: Alternativer Regelungsvorschlag .....		713
A.	<i>Vorüberlegungen</i> .....	713
I.	Folgerungen aus der Gesetzgebungslehre .....	713
II.	Auswahl der Regelungsziele .....	714
III.	Struktur der Alternativregelung .....	716
B.	<i>Regelungsvorschlag mit Erläuterungen</i> .....	717
I.	Keine Mitwirkung an der Überführung des Beschuldigten .....	717
II.	Zugang zu bestimmten Personen .....	726
III.	Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	729
C.	<i>Abschließende Bemerkungen</i> .....	735

Kapitel 8: Zusammenfassung und Ausblick .....	737
A. Zusammenfassung .....	737
B. Gesetzentwurf – Änderungen der Strafprozessordnung .....	747
C. Ausblick .....	751
I. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft .....	752
II. Bewertung und weiterer Änderungsbedarf .....	753
Literaturverzeichnis .....	755
Stichwortverzeichnis .....	787



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXIII
Kapitel 1: Einleitung .....	1
A. <i>Gesetzesänderungen seit 2008</i> .....	3
B. <i>Gang der Untersuchung</i> .....	6
Kapitel 2: Überblick über das nationale Recht .....	11
A. <i>Zeugnisverweigerungsrechte und Vernehmung</i> .....	11
I. Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen .....	11
1. § 52 StPO .....	11
2. § 53 StPO .....	14
3. § 53a StPO .....	15
4. § 54 Abs. 3 StPO .....	17
II. Aussagegenehmigung und Auskunftsverweigerungsrecht .....	17
1. § 54 StPO .....	17
2. § 55 StPO .....	18
III. Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts .....	19
1. § 252 StPO .....	19
2. Sachverständige .....	21
3. Verdeckte Ermittler und V-Personen .....	21
B. <i>Sonderregeln für sonstige Ermittlungsmaßnahmen</i> .....	22
I. Körperliche Untersuchung .....	22
II. Molekulargenetische Untersuchung .....	26
III. Herausgabepflicht .....	26
1. Adressat der Herausgabepflicht .....	26
2. § 95 Abs. 2 S. 2 StPO .....	31
3. § 96 StPO .....	33
IV. Beschlagnahme .....	33



1. § 97 Abs. 1–3 StPO	33
2. § 97 Abs. 4 StPO	37
3. § 97 Abs. 5 StPO	38
4. § 108 Abs. 2, 3 StPO	39
V. Rasterfahndung	40
1. §§ 98a Abs. 5, 95 Abs. 2 S. 2 StPO	40
2. §§ 98b Abs. 1 S. 7, 97 StPO	41
VI. Telekommunikationsüberwachung	42
VII. Online-Durchsuchung	44
1. Überblick	44
2. § 100d Abs. 5 StPO	46
VIII. Akustische Wohnraumüberwachung	48
IX. Erhebung von Verkehrsdaten	49
1. Überblick	50
2. § 100g Abs. 4 StPO	51
3. §§ 101a Abs. 1 S. 1, 100a Abs. 4 S. 3, 95 Abs. 2 StPO	54
X. Bestandsdatenauskunft	55
XI. Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern	56
1. § 160a Abs. 1 StPO	56
2. § 160a Abs. 2 StPO	58
3. § 160a Abs. 3 StPO	60
4. § 160a Abs. 4 StPO	61
a) Bestimmte Tatsachen	61
b) Sonderregelung für Medienangehörige	63
c) Ungeschriebene Einschränkung bei Missbrauch	63
5. Verhältnis zu anderen Vorschriften der StPO	64
a) §§ 97, 100d Abs. 5 und 100g Abs. 4 StPO	64
b) Sonstige Vorschriften	67
aa) § 53 StPO	67
bb) § 81c Abs. 3 StPO	68
cc) § 95 Abs. 2 S. 2 StPO	69
dd) Angehörige	69
C. <i>Bezüge zum StGB</i>	70
I. Strafverfolgungsbeamte	70
II. Zeugen	71
III. Beschuldigter	72
D. <i>Ergebnis</i>	73
I. Das Konzept des Gesetzgebers – Ansätze einer Systematisierung	73
1. Systematisierung nach Art der Regelung	74

2. Systematisierung nach betroffenen	
Zeugnisverweigerungsberechtigten.....	75
a) §52 StPO .....	75
b) §53 StPO .....	76
c) §53a StPO .....	77
d) §54 Abs. 3 StPO .....	78
II. Kritik in der Literatur .....	78
III. Anknüpfungspunkt für die weitere Untersuchung .....	81
Kapitel 3: Gesetzgebungslehre .....	83
A. <i>Überblick der Gesetzgebungslehre</i> .....	83
I. Begriff.....	83
II. Bereiche der Gesetzgebungslehre .....	84
1. Das äußere Gesetzgebungsverfahren .....	85
2. Das innere Gesetzgebungsverfahren.....	86
3. Gesetzgebungstechnik .....	88
4. Gesetzesfolgenabschätzung .....	89
B. <i>Auswahl der relevanten Aspekte</i> .....	91
I. Die Perspektive auf das Gesetzgebungsprojekt .....	91
II. Der Umfang der Betrachtung .....	93
III. Irrelevante Aspekte.....	94
C. <i>Das innere Gesetzgebungsverfahren</i> .....	96
I. Die Problemdefinition .....	97
II. Zielvorstellungen.....	99
III. Maßnahmenfindung .....	101
1. Entwicklung aller in Betracht kommenden Maßnahmen .....	101
2. Inhaltliche Vorgaben .....	102
a) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht .....	103
b) Sonstige Anforderungen an Gesetzgebungsmaßnahmen .....	104
IV. Maßnahmenbewertung und -entscheidung .....	106
D. <i>Die Gesetzgebungstechnik</i> .....	107
I. Systemgerechtigkeit .....	108
II. Verständlichkeit .....	109
1. Adressat des Gesetzes .....	110
2. Verweisungen .....	114
III. Typisierung .....	116
E. <i>Kriterien für gute Gesetze über sonstige Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte</i> .....	119

Kapitel 4: Betroffene Interessen .....	121
A. Vorüberlegungen .....	121
B. Interessen des Zeugnisverweigerungsberechtigten .....	124
I. Keine Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts .....	125
1. Der Begriff der Umgehung .....	126
2. Wahlrecht .....	128
a) § 52 StPO .....	130
aa) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung .....	130
(1) § 134 BGB .....	131
(2) § 138 BGB .....	131
(a) Verpflichtung zur Rücknahme eines Strafantrags .....	131
(b) Vereinbarung über das Zeugnisverweigerungsrecht .....	133
(c) Sittenwidrigkeit aus sonstigen Gründen .....	138
bb) Gesetzliche Pflichten .....	140
(1) Schweigepflichten .....	140
(a) Strafrechtliche Pflichten .....	140
(b) Solidaritätspflicht unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern .....	141
(c) Pflicht zu Beistand und Rücksicht unter Eltern und Kindern .....	151
(d) Sonstige familiäre Solidaritätspflichten .....	151
(e) Soziale Pflichten? .....	151
(2) Aussagepflicht .....	153
(a) Solidaritätspflicht unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern .....	153
(b) Sonstige Solidaritätspflichten .....	155
(c) Strafrechtliche Pflichten .....	155
cc) Ergebnis .....	161
b) §§ 53, 53a StPO .....	161
aa) Abhängigkeit der Entscheidung bei mitwirkenden Personen ..	162
bb) Schweigepflichtentbindung .....	163
cc) Aussagepflicht .....	164
dd) Strafbarkeit der Aussage .....	166
(1) § 203 StGB .....	166
(a) Täterkreis .....	166
(b) Rechtfertigung durch §§ 53, 53a StPO? .....	168
(2) §§ 94 ff. StGB .....	172
(3) § 353b StGB .....	173
ee) Beruflich bedingte Schweigepflichten .....	174
(1) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO .....	174
(a) Begriff des Geistlichen .....	174

(b) Abhängigkeit des Zeugnisverweigerungsrechts von Religionsrecht? .....	176
(c) Religionsrechtliche Schweigepflichten .....	177
(2) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO .....	180
(3) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO .....	182
(a) Rechtsanwälte .....	182
(b) Kammerrechtsbeistände .....	194
(c) Patentanwälte .....	194
(d) Notare .....	196
(e) Wirtschaftsprüfer .....	198
(f) Vereidigte Buchprüfer .....	198
(g) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte .....	198
(h) Ärzte .....	200
(i) Zahnärzte .....	202
(j) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten .....	203
(k) Apotheker .....	205
(l) Hebammen .....	207
(m) Übersicht über beruflich bedingte Schweigepflichten ..	208
(4) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a StPO – Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz .....	209
(5) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3b StPO – Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit .....	212
(6) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StPO – Abgeordnete .....	212
(a) Mitglieder des Deutschen Bundestags .....	212
(b) Mitglieder der Bundesversammlung .....	213
(c) Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland .....	214
(d) Mitglieder eines Landtags .....	214
(7) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO .....	215
(a) Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken mitwirken .....	215
(b) Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen und Filmberichten mitwirken .....	217
(c) Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten mitwirken .....	218
(d) Eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht von Medienangehörigen .....	218

ff)	Ergebnis: Zeugnisverweigerungsberechtigte mit und ohne Wahlrecht	219
	(1) Zusammenfassung	219
	(2) Typisierende Betrachtung	221
	(a) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO	221
	(b) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2–3b StPO	222
	(c) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StPO	223
	(d) § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO	224
	(e) § 53a StPO	224
	(f) Ergebnis	225
gg)	Konsequenzen	225
	(1) Zeugnisverweigerungsberechtigte mit Wahlrecht	225
	(2) Zeugnisverweigerungsberechtigte ohne Wahlrecht	226
	(a) Das Zeugnisverweigerungsrecht als Konfliktlösung	226
	(b) Gesetzliche Verschwiegenheits- und Aussagepflichten	229
	(c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung	230
3.	Aussagebezug	232
a)	Mündliche Tatsachenberichte durch staatliche Steuerung	233
b)	Mündliche Tatsachenberichte	234
c)	Schriftliche Tatsachenberichte	235
d)	Sonstige Informationen vom Zeugen	237
e)	Andere Erkenntnisse	237
4.	Ergebnis	238
II.	Schutz der Privatheit	240
1.	Informationen privater Natur	241
a)	Der Kernbereich privater Lebensgestaltung	242
b)	Geheimnisse und andere vertrauliche Informationen	246
c)	Sonstige personenbezogene Informationen	246
2.	Besondere Betroffenheit von Zeugnisverweigerungsberechtigten	247
a)	Zeugnisverweigerungsberechtigte aus §§ 53, 53a StPO	248
b)	Zeugnisverweigerungsberechtigte aus § 52 StPO	249
aa)	Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung	249
bb)	Schutz der Vertraulichkeit	252
III.	Selbstbelastungsfreiheit	257
IV.	Keine Mitwirkung an der Überführung des konkreten Beschuldigten	259
1.	Grundsätzliche Anerkennung des Interesses	260
a)	§ 52 StPO	260
b)	§ 53 StPO	262
2.	Personenkreis	263
a)	Keine Überführung des Beschuldigten	264
aa)	Altruistisches Motiv: keine weitere Verfolgung des Beschuldigten	264
bb)	Egoistische Motive	265

(1) Gefahr eigener Strafverfolgung .....	265
(2) Reputationsverlust durch Assoziation mit Beschuldigtem .....	265
(a) § 52 StPO .....	266
(b) §§ 53, 53a StPO .....	268
(c) Ergebnis .....	271
(3) Wirtschaftliche Einbußen .....	272
cc) Gemischte Motive .....	273
(1) Wahrung des Familienfriedens .....	273
(2) Erhalt von Kommunikationspartnern .....	274
dd) Ergebnis .....	274
b) Keine Mitwirkung an der Überführung .....	275
3. Umfasstes Verhalten .....	278
a) Kausalität des Verhaltens .....	278
b) Differenzierung zwischen aktiven und passiven Mitwirkungspflichten .....	280
c) Alternative Abgrenzung .....	282
aa) Personen- oder Sachbeweis .....	283
bb) Geistige oder körperliche Inanspruchnahme .....	284
cc) Besonders schwere Eingriffe .....	285
dd) Beweiswert der Mitwirkungshandlung .....	285
d) Stellungnahme .....	286
aa) Ausgangspunkt: allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	286
bb) Verhaltensbezug .....	287
cc) Beschränkung auf offene Ermittlungsmaßnahmen? .....	288
dd) Relevantes Verhalten .....	290
(1) Schwere des Eingriffs .....	290
(2) Einbeziehung des objektiven Personalbeweises .....	291
(3) Größeres Interesse bei subjektivem Personalbeweis? .....	293
4. Wahrscheinlichkeit der Überführung .....	294
a) Nachteilige Beweise .....	295
b) Stand des Verfahrens .....	295
c) Beweisbedeutung .....	296
5. Schwere der Sanktion .....	296
6. Ergebnis .....	297
V. Ausübung der beruflichen Tätigkeit .....	297
VI. Einzelne Grundrechte .....	298
VII. Ergebnis .....	299
C. <i>Interessen des Beschuldigten</i> .....	300
I. Entlastung .....	300
1. Unschuldiger Beschuldigter .....	300
a) Zugriff auf alle Beweismittel .....	301
b) Ausschluss unzuverlässiger Beweismittel? .....	301

c) Ergebnis .....	304
2. Schuldiger Beschuldigter .....	304
a) Grundsatz: Kein Interesse an unberechtigter Entlastung .....	304
b) Ausnahme: Selbstbelastungsfreiheit .....	304
aa) Literatur .....	306
(1) § 52 StPO .....	306
(2) § 53 StPO .....	308
bb) Stellungnahme .....	308
(1) Nemo tenetur als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts .....	309
(2) Nemo tenetur als Verfahrensrecht .....	311
cc) Ergebnis .....	312
3. Konsequenzen .....	312
II. Schutz der Privatheit .....	313
1. § 52 StPO .....	314
2. §§ 53, 53a StPO .....	314
a) Personenkreis .....	315
b) Ausschließlicher Schutz des Kommunikationsvorgangs? .....	321
c) Beschuldigter oder nur beschuldigter Kommunikationspartner? ..	323
III. Zugang zu bestimmten Personen .....	325
1. Verhältnis zum Privatheitsschutz .....	325
2. Personenkreis .....	328
a) § 52 StPO .....	328
b) § 53 StPO .....	328
c) Rangfolge .....	332
3. Schutz der Kommunikation oder des Kontakts? .....	332
IV. Ergebnis .....	335
<i>D. Interessen nichtbeschuldigter Dritter .....</i>	<i>335</i>
I. Nichtbeschuldigte Klienten von Berufsgeheimnisträgern .....	335
II. Angehörige .....	336
III. Opferzeugen .....	337
<i>E. Interessen der Allgemeinheit .....</i>	<i>337</i>
I. Aufklärung .....	337
1. Zugriff auf alle Beweismittel .....	337
2. Ausschluss unzuverlässiger Beweismittel? .....	338
II. Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	341
1. Verhältnis von Allgemein- und Individualinteressen .....	341
2. Öffentliche Interessen bei Zeugnisverweigerungsberechtigten .....	343
3. Rangfolge der Personengruppen .....	345
a) Ordnung anhand der Grundrechte .....	346
b) Ordnung anhand von Völkerrecht und supranationalem Recht ...	348
c) Ordnung anhand von §§ 52, 53 StPO .....	348

III. Ergebnis .....	353
Kapitel 5: Rechtliche Grenzen .....	355
A. <i>Völkerrecht</i> .....	355
I. Europäische Menschenrechtskonvention .....	355
1. Art. 8 EMRK .....	356
a) Schutzbereich .....	356
aa) Privatleben .....	356
bb) Familienleben .....	357
cc) Wohnung .....	358
dd) Korrespondenz .....	358
b) Eingriffe .....	358
c) Rechtfertigung .....	360
aa) Gesetzliche Grundlage .....	360
bb) Legitimes Ziel .....	360
cc) Notwendigkeit .....	361
(1) Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte auf nichteheliche Lebenspartner .....	361
(a) Die Entscheidung des Gerichtshofs in van der Heijden v. The Netherlands .....	361
(b) Kritik .....	362
(c) Sonderregeln für Zeugnisverweigerungsberechtigte bei sonstigen Ermittlungsmaßnahmen .....	364
(2) Anwalt-Mandant-Verhältnis .....	365
(a) Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwaltskanzleien .....	366
(b) Überwachung und Abhören von Gesprächen .....	367
(c) Herausgabe von Bankunterlagen .....	368
(d) Überwachung des Briefverkehrs .....	372
(3) Arzt-Patient-Verhältnis .....	372
(4) Sonstige Kommunikationsverhältnisse .....	374
2. Art. 6 EMRK .....	376
a) Geltungsbereich und Struktur .....	376
b) Anwalt-Mandant-Verhältnis, insbesondere Verteidigungsverhältnis .....	377
(1) Überwachung der Kommunikation mit dem Verteidiger .....	377
(2) Strafbarkeit des Verrats von Geheimnissen an den Verteidiger .....	378
(3) Verteidigungsunterlagen .....	381
c) Selbstbelastungsfreiheit .....	382
3. Art. 10 EMRK .....	384
a) Schutzbereich und Eingriff .....	384



	b) Rechtfertigung . . . . .	385
II.	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte . . . . .	387
	1. Art. 17 IPbpR . . . . .	387
	2. Art. 14 IPbpR . . . . .	390
	3. Art. 19 IPbpR . . . . .	391
III.	Reichskonkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl . . . . .	393
B.	<i>Europarecht</i> . . . . .	393
I.	Sekundärrecht . . . . .	393
	1. Art. 4 Richtlinie 2013/48/EU (Recht auf Zugang zu einem Rechtsbestand) . . . . .	394
	a) Geltungsbereich . . . . .	394
	b) Vertraulichkeit . . . . .	395
	aa) Beachten . . . . .	395
	bb) Kommunikation . . . . .	396
	c) Umfang des Vertraulichkeitsschutzes . . . . .	397
	d) Abweichungen . . . . .	398
	2. Art. 33, 34 Abs. 2 Richtlinie 2015/849/EU (4. Geldwäscherichtlinie) . . . . .	399
	a) Meldepflicht . . . . .	400
	b) Ausnahme in Art. 34 Abs. 2 Richtlinie 2015/849/EU . . . . .	401
	c) Auswahl der Berufsheimnisträger . . . . .	402
	3. Datenschutzrecht . . . . .	403
	a) Besondere Kategorien personenbezogener Daten . . . . .	404
	b) Einwilligung . . . . .	405
	4. Richtlinie 2014/41/EU (Europäische Ermittlungsanordnung) . . . . .	406
II.	Grundrechtecharta . . . . .	408
	1. Allgemeines . . . . .	408
	a) Anwendbarkeit . . . . .	408
	aa) Regelung im Anwendungsbereich des EU-Rechts . . . . .	409
	bb) Beschränkung von Grundfreiheiten . . . . .	412
	b) Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention . . . . .	414
	2. Art. 7 GRC . . . . .	415
	3. Art. 8 GRC . . . . .	416
	a) Vorratsdatenspeicherung . . . . .	417
	b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten . . . . .	418
	4. Art. 11 GRC . . . . .	419
	5. Art. 15 GRC . . . . .	420
	6. Art. 47 Abs. 2, 48 Abs. 2 GRC . . . . .	422
	a) Vertraulichkeitsschutz im Kartellverfahren . . . . .	422
	b) Übertragung auf Strafverfahren . . . . .	423
	c) Umfang des Vertraulichkeitsschutzes . . . . .	426
	aa) Personenkreis . . . . .	427

	bb) Geschützte Dokumente .....	427
	cc) Betroffene Verfahren .....	428
	dd) Kenntnisnahmeverbot .....	429
	ee) Verfahren .....	430
III.	Art. 21 Abs. 1 AEUV .....	431
IV.	Art. 4 Abs. 3 EUV .....	432
	1. Das Taricco-Urteil .....	432
	2. Maßstäbe zur Bewertung strafprozessualer Regelungen .....	433
	3. Sonderregeln für strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte .....	437
C.	<i>Verfassungsrecht</i> .....	439
I.	Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) .....	440
II.	Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) .....	442
	1. Schutzbereich .....	442
	2. Eingriffe .....	443
	3. Rechtfertigung .....	444
	a) Überwachung .....	444
	aa) § 53 StPO .....	445
	bb) § 52 StPO .....	449
	(1) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten ...	449
	(2) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen .....	452
	b) Durchsuchung und Beschlagnahme .....	454
	aa) Patientenakten .....	455
	bb) Anwaltliche Unterlagen, insbesondere VW/Jones Day ...	458
III.	Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) .....	464
	1. Ungleichbehandlung .....	464
	2. Rechtfertigung .....	464
	a) Allgemeines .....	464
	b) In der Rechtsprechung anerkannte Differenzierungsgründe .....	466
	aa) Berufsgeheimnisträger (BVerfGE 129, 208) .....	466
	bb) Angehörige (BVerfGK 16, 299) .....	468
	c) Bewertung .....	470
IV.	Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Religionsfreiheit) .....	472
V.	Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Medienfreiheit) .....	475
VI.	Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Ehe und Familie) .....	477
	1. Schutzbereich .....	478
	2. Eingriff .....	479
	3. Rechtfertigung .....	480
VII.	Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) .....	482
	1. Schutzbereich und Eingriff .....	482
	2. Rechtfertigung .....	488

VIII.	Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) . . . . .	490
IX.	Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf ein faires Verfahren) . . . . .	494
	1. Zeugnisverweigerungsrechte und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen . . . . .	495
	2. Effektive Verteidigung . . . . .	498
	3. Zugang zu Rechtsberatung . . . . .	499
X.	Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (Freiheit des Mandats) . . . . .	500
XI.	Art. 47 S. 2 GG (Beschlagnahmeverbot für Abgeordnete) . . . . .	502
	1. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	503
	2. Zeitlicher Anwendungsbereich . . . . .	505
	3. Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	505
	4. Räumlicher Anwendungsbereich . . . . .	506
D.	<i>Zusammenfassung</i> . . . . .	508
	Kapitel 6: Analyse des geltenden Rechts . . . . .	513
A.	<i>Vorüberlegungen</i> . . . . .	513
I.	Potentielle Regelungsziele . . . . .	514
II.	Zu untersuchende Probleme . . . . .	514
B.	<i>Schutz der Interessen des Zeugnisverweigerungsberechtigten</i> . . . . .	515
I.	Umgehungsschutz . . . . .	516
	1. Wahlrecht . . . . .	516
	a) Zeugnisverweigerungsberechtigte mit und ohne Wahlrecht . . . . .	516
	b) Umgehung des Wahlrechts . . . . .	517
	c) Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht . . . . .	520
	aa) Angehörige . . . . .	520
	bb) Abgeordnete . . . . .	522
	cc) Medienmitarbeiter . . . . .	523
	dd) Sonstige Zeugnisverweigerungsberechtigte . . . . .	526
	d) Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht . . . . .	526
	aa) § 160a StPO . . . . .	527
	(1) Einwilligung und freiwillige Übermittlung . . . . .	527
	(a) Wortlaut . . . . .	528
	(b) Gesetzgebungsmaterialien . . . . .	529
	(c) Systematik . . . . .	530
	(d) Telos . . . . .	532
	(2) Widerruf und Genehmigung . . . . .	532
	(a) Einschränkung des Wahlrechts durch § 52 Abs. 3 S. 2 StPO? . . . . .	533
	(b) § 160a Abs. 1 und 2 StPO . . . . .	535
	(c) Einschränkung durch § 51 Abs. 3 S. 2 BDSG n. F.? . . . . .	536

(3) Umfang der Zustimmung . . . . .	536
(4) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts . . . . .	538
(a) Tod des Zeugen . . . . .	539
(b) Änderung der prozessualen Rolle . . . . .	542
bb) §100g Abs. 4 StPO . . . . .	545
cc) §100d Abs. 5 StPO . . . . .	546
(1) Zustimmung des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	546
(2) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts . . . . .	548
dd) §97 StPO . . . . .	549
(1) Freiwillige Herausgabe . . . . .	549
(2) Beeinträchtigung des Wahlrechts durch das Gewahrsamserfordernis . . . . .	550
(3) Zustimmung des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	553
(4) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts . . . . .	554
(a) Tod des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	554
(b) Änderung der prozessualen Rolle . . . . .	556
ee) §95 Abs. 2 S. 2 StPO . . . . .	557
(1) Freiwillige Herausgabe . . . . .	557
(2) Zustimmung des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	558
(3) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts . . . . .	559
(a) Tod des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	559
(b) Änderung der prozessualen Rolle . . . . .	560
ff) §81c Abs. 3 StPO . . . . .	561
(1) Zustimmung des Zeugnisverweigerungsberechtigten . . . . .	561
(2) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts . . . . .	563
2. Aussagebezug . . . . .	564
a) Umgehung des Aussagebezugs . . . . .	564
b) Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht . . . . .	564
aa) Mündliche Tatsachenberichte durch staatliche Steuerung . . . . .	565
bb) Mündliche Tatsachenberichte . . . . .	565
(1) §§ 160a, 100d Abs. 5 StPO . . . . .	566
(2) §100g Abs. 4 StPO . . . . .	567
(3) §§ 95 Abs. 2 S. 2, 97 StPO . . . . .	567
(4) Sonstige Regelungen . . . . .	569
cc) Schriftliche Tatsachenberichte . . . . .	569
dd) Sonstige Informationen . . . . .	570
c) Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht . . . . .	570
3. Ergebnis . . . . .	570
II. Keine Mitwirkung an der Überführung des Beschuldigten . . . . .	572
1. Parameter für die Bewertung des Interesses . . . . .	572
2. Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht . . . . .	573
a) Anknüpfung an §52 StPO . . . . .	573
b) Mitwirkungsverhalten . . . . .	574

aa)	§ 81c Abs. 3 StPO	575
bb)	§§ 95 Abs. 2 S. 2, 97 StPO	575
(1)	Verhalten des Zeugnisverweigerungsberechtigten	576
(2)	Relevante Mitwirkung	577
cc)	§ 100d Abs. 5 StPO	579
(1)	Relevantes Mitwirkungsverhalten	579
(a)	Akustische Wohnraumüberwachung	579
(b)	Online-Durchsuchung	580
(2)	Erhebungs- oder Verwertungsverbot?	581
(3)	Besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung in § 100d Abs. 5 S. 2 StPO	583
(a)	Vertrauensverhältnis	583
(b)	Verhältnismäßigkeitsprüfung	584
dd)	Sonstige Regelungen	585
3.	Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht	586
a)	Umentscheidungsfreiheit	586
b)	Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts	588
aa)	§ 81c StPO	588
bb)	§ 95 StPO	589
cc)	§ 97 StPO	590
dd)	§ 100d StPO	590
4.	Ergebnis	592
C.	<i>Schutz der Interessen des Beschuldigten und Dritter</i>	593
I.	Entlastung	593
1.	Schweigepflichtentbindung	594
a)	Konsequenzen für sonstige Ermittlungsmaßnahmen	594
b)	Berechtigung des Beschuldigten zur Schweigepflichtentbindung	595
2.	Zustimmung des Beschuldigten	596
a)	§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2–3b StPO	596
b)	§§ 52, 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 StPO	597
aa)	§§ 81c Abs. 3 StPO	598
bb)	§ 95 Abs. 2 S. 2 StPO	600
cc)	§ 97 StPO	600
dd)	§ 100d Abs. 5 StPO	601
ee)	§ 160a StPO	602
(1)	Geistliche und Abgeordnete	602
(2)	Medienmitarbeiter	604
ff)	§ 100g Abs. 4 StPO	605
3.	Ergebnis	605
II.	Schutz der Privatheit	605
1.	Besondere Betroffenheit des Beschuldigten	606
2.	Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht	607

a)	Anknüpfung an § 52 StPO .....	607
b)	Anknüpfung an § 53 StPO .....	607
c)	§ 81c Abs. 3 StPO .....	608
d)	§ 95 Abs. 2 S. 2 StPO .....	609
e)	§ 97 StPO .....	611
aa)	§ 97 Abs. 1 StPO .....	611
(1)	§ 52 StPO .....	611
(2)	§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3b StPO .....	612
(a)	Kommunikationspartner ist selbst betroffen .....	613
(b)	Kommunikationspartner ist nicht selbst betroffen .....	615
(3)	Gewahrsamserfordernis .....	616
bb)	§ 97 Abs. 4 StPO .....	617
cc)	§ 97 Abs. 5 StPO .....	617
f)	§ 100d Abs. 5 StPO .....	618
g)	§ 100g Abs. 4 StPO .....	620
h)	§ 160a StPO .....	621
aa)	§ 160a Abs. 1 StPO .....	622
bb)	§ 160a Abs. 2 StPO .....	623
i)	Sonstige Regelungen .....	625
3.	Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht .....	625
a)	Schweigepflichtentbindung .....	625
b)	Verfügungsbefugnis des Betroffenen .....	626
aa)	Beweiserhebung und -verwertung gegen den Willen des Zeugen .....	626
bb)	Beweiserhebung und -verwertung gegen den Willen des Betroffenen .....	627
(1)	Schweigepflichtige Zeugnisverweigerungsberechtigte .....	627
(a)	Verstoß gegen § 203 StGB .....	627
(b)	Erhebungs- und Verwertungsverbot .....	629
(2)	Nicht-schweigepflichtige Zeugnisverweigerungsberechtigte .....	632
cc)	Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts .....	633
4.	Ergebnis .....	635
III.	Zugang zu bestimmten Personen .....	635
1.	Parameter für die Bewertung des Interesses .....	635
2.	Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht .....	636
a)	§ 81c Abs. 3 StPO .....	636
b)	§ 95 Abs. 2 S. 2 StPO .....	637
c)	§ 97 StPO .....	637
aa)	§ 97 Abs. 1 StPO .....	637
bb)	Gewahrsamserfordernis in § 97 Abs. 2 S. 1 StPO .....	638
cc)	§ 97 Abs. 4 StPO .....	640
dd)	§ 97 Abs. 5 StPO .....	640

d) § 100d Abs. 5 StPO .....	641
e) § 100g Abs. 4 StPO .....	642
f) § 160a StPO .....	643
aa) Personenkreis .....	644
(1) Fehlende Berücksichtigung von Angehörigen (§ 52 StPO) .	644
(2) Differenzierung innerhalb von § 53 StPO .....	645
bb) Ausschließlicher Schutz des Kommunikationsvorgangs? .....	647
(1) Wortlaut .....	647
(2) Gesetzesmaterialien .....	648
(3) Systematik .....	649
(4) Telos .....	650
cc) Ausgestaltung der Regelung im Lichte des Kommunikationsschutzes .....	650
g) Sonstige Regelungen .....	651
3. Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht .....	651
4. Ergebnis .....	651
<i>D. Interessen der Allgemeinheit .....</i>	<i>651</i>
I. Aufklärung .....	652
1. Manipulierbare Beweismittel .....	652
2. Überprüfung der Sonderregeln im geltenden Recht .....	654
a) Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen .....	654
b) Augenscheinsbeweise .....	655
c) Urkundsbeweise .....	655
3. Wechsel der prozessualen Rolle und Verstrickung .....	657
II. Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	657
1. Rangordnung der Interessen .....	657
a) Rangordnung anhand von Völkerrecht und supranationalem Recht .....	658
b) Rangordnung anhand der §§ 52, 53 StPO .....	660
c) Vergleich der beiden Rangordnungen .....	660
2. Umfang des Schutzes .....	662
3. Auswahl der Sonderregeln im geltenden Recht .....	664
a) Abgeordnete und Medienmitarbeiter .....	665
aa) Keine Differenzierung innerhalb des § 53 StPO .....	665
bb) Differenzierung innerhalb von § 53 StPO .....	665
(1) Abgeordneter .....	665
(2) Medienmitarbeiter .....	666
cc) Vereinbarkeit des Schutzes der Medienmitarbeiter mit höherrangigem Recht .....	666
b) Verteidiger .....	669
aa) Überblick über die gesetzlichen Regelungen .....	669
(1) Nicht-differenzierende Regelungen .....	669

(2) § 160a Abs. 1 StPO .....	669
(3) § 148 StPO .....	669
(4) § 97 StPO .....	670
(5) Verhältnis der Vorschriften zueinander .....	671
bb) Überwachung des Gesprächs mit dem Verteidiger .....	671
cc) Verteidigungsunterlagen .....	673
(1) Während des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten erstellte Unterlagen .....	674
(2) Vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens erstellte Unterlagen .....	677
(a) Art. 6 EMRK und Art. 4 Richtlinie 2013/48/EU .....	678
(b) Art. 47 Abs. 2, 48 Abs. 2 GRC .....	678
(c) Art. 7 GRC, Art. 8 EMRK .....	682
(d) Konsequenzen für das deutsche Strafprozessrecht .....	683
dd) Ergebnis .....	684
4. Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht .....	684
a) Verfügungsbefugnis .....	684
aa) Verteidiger .....	685
bb) Abgeordnete und Medienmitarbeiter .....	686
(1) Grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Zeugen .....	687
(2) Abwägungsentscheidungen durch juristische Laien .....	688
(a) Abgeordnete .....	688
(b) Medienmitarbeiter .....	688
cc) Umentscheidungsfreiheit? .....	694
b) Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts .....	695
aa) Verteidiger .....	695
bb) Abgeordnete .....	698
cc) Medienmitarbeiter .....	698
5. Ergebnis .....	702
<i>E. Abschließende Bemerkungen .....</i>	<i>702</i>
I. Der dem Gesetz zu Grunde liegende Zweck .....	702
1. § 81c Abs. 3 StPO .....	702
2. § 95 Abs. 2 S. 2 StPO .....	703
3. § 97 StPO .....	704
4. § 100d Abs. 5 StPO .....	704
5. § 100g Abs. 4 StPO .....	705
6. § 160a StPO .....	706
7. Ergebnis .....	706
II. Konkurrenzen .....	707
1. Lex-posterior-Grundsatz .....	707
2. Lex-specialis-Grundsatz .....	709



Kapitel 7: Alternativer Regelungsvorschlag .....	713
A. <i>Vorüberlegungen</i> .....	713
I. Folgerungen aus der Gesetzgebungslehre .....	713
II. Auswahl der Regelungsziele .....	714
III. Struktur der Alternativregelung .....	716
1. Keine Akzessorietät zum Zeugnisverweigerungsrecht .....	716
2. Ausgestaltung .....	716
B. <i>Regelungsvorschlag mit Erläuterungen</i> .....	717
I. Keine Mitwirkung an der Überführung des Beschuldigten .....	717
1. Einzelne Ermittlungsmaßnahmen .....	717
a) Objektiver Personalbeweis .....	719
b) Subjektiver Personalbeweis .....	720
2. § 93a StPO-E .....	721
II. Zugang zu bestimmten Personen .....	726
III. Öffentliches Interesse an bestimmten Funktionen .....	729
1. Schutz des Verteidigungsverhältnisses .....	729
2. Schutz der Abgeordneten .....	732
3. Schutz der Medienmitarbeiter .....	732
C. <i>Abschließende Bemerkungen</i> .....	735
 Kapitel 8: Zusammenfassung und Ausblick .....	 737
A. <i>Zusammenfassung</i> .....	737
B. <i>Gesetzesentwurf – Änderungen der Strafprozessordnung</i> .....	747
C. <i>Ausblick</i> .....	751
I. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft .....	752
II. Bewertung und weiterer Änderungsbedarf .....	753
 Literaturverzeichnis .....	 755
Stichwortverzeichnis .....	787

## Abkürzungsverzeichnis

Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BRAK Magazin	Bundesrechtsanwaltskammer Magazin
eucri	eucri – The European Criminal Law Associations’ Forum
Eur. J. Crime Cr. L. Cr. J.	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
LeGes	LeGes – Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL)
Lfg.	Lieferung
LTO	Legal Tribune Online
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
RiLi	Richtlinie
Wj	Journal der Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e. V.
ZG Sonderheft	Zeitschrift für Gesetzgebung Sonderheft

Im Übrigen wird verwiesen auf:

*Kirchner, Hildebert*: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin u. a. 2015.



## Kapitel 1

### Einleitung

*„So redigiert kein Gesetzgeber, der seinen Stoff in geistigem Zusammenhang klar beherrscht.“<sup>1</sup>*

Dieses Urteil fälltte *Robert von Hippel* vor neunzig Jahren über die §§ 94 ff. StPO, also die Regelung der Beschlagnahme und der Herausgabepflicht. Im Blick hatte er dabei unter anderem die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte durch den damaligen Gesetzgeber, die nach wie vor in §§ 95 und 97 StPO unterschiedlich ausgestaltet ist. Betrachtet man die jetzige Gesetzeslage, stellt man sich unweigerlich die Frage, was *Hippel* zum jetzt geltenden Recht gesagt hätte. In den letzten neunzig Jahren sind nicht nur die Zeugnisverweigerungsrechte selbst erweitert worden, sondern es wurden auch neue Sonderregeln für die sonstigen Ermittlungsmaßnahmen geschaffen. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung bildet § 160a StPO, der 2008 in Kraft getreten ist. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber „ein harmonisiertes System zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsheimnisträger (§§ 53, 53a StPO) geschützten Interessen außerhalb der Vernehmungssituation“ einführen.<sup>2</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, ob der Gesetzgeber dieses Ziel erreicht hat und, falls nicht, wie ein solches harmonisiertes System auszusehen hätte.

Die Strafprozessordnung kennt in §§ 52 ff. StPO eine Reihe von Zeugnisverweigerungsrechten. Während § 52 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen des Beschuldigten betrifft, regelt § 53 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht von Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten stehen. § 53a StPO enthält ein Zeugnisverweigerungsrecht von an der Berufstätigkeit der Berufsheimnisträger mitwirkenden Personen. Die sonstigen Regelungen der §§ 54 und 55 StPO enthalten keine als solche bezeichneten Zeugnisverweigerungsrechte;<sup>3</sup> die in ihnen geregelten Rechte sind Zeugnisverweigerungsrechten allerdings in vielerlei Hinsicht vergleichbar. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt für sich genommen nur zur Verweigerung der Aussage, die gem. § 252 StPO auch nicht auf sonstige Weise – etwa durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls – in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf. Es gibt in der Strafprozessordnung jedoch eine Vielzahl von Vorschriften,

---

<sup>1</sup> *Hippel*, ZStW 47 (1927), 523 (525).

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/5846, S. 34 f.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme ist § 54 Abs. 3 StPO, der das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten regelt.

die sonstige Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte beschränken. Dazu zählen neben §§ 81c Abs. 3, 95 Abs. 2 S. 2, 98a Abs. 5, 100b Abs. 3 S. 3 StPO auch Vorschriften wie §§ 97, 100d Abs. 5, 100g Abs. 4 sowie insbesondere 160a StPO. Gem. § 160a Abs. 1 S. 1 StPO sind alle Ermittlungsmaßnahmen gegen bestimmte Personen, denen gem. § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt, unzulässig, wenn diese Ermittlungen voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über welche die Person das Zeugnis verweigern dürfte. Die Erkenntnisse dürfen weder verwendet, noch aufgezeichnet werden (§ 160a Abs. 1 S. 2, 3 StPO). Dies gilt selbst dann, wenn die Maßnahme gar nicht gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten gerichtet war (§ 160a Abs. 1 S. 5 StPO). Für die in Abs. 1 nicht genannten Berufsgeheimnisträger enthält § 160a Abs. 2 S. 1 StPO ein Abwägungsgebot, wonach das Zeugnisverweigerungsrecht bei der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist. § 160a Abs. 3 StPO weitet die Regelung auf mitwirkende Personen im Sinne des § 53a StPO aus. Absatz 4 enthält eine Verstrickungsregelung; Absatz 5 ordnet an, dass §§ 97, 100d Abs. 5 und 100g Abs. 4 StPO unberührt bleiben sollen.

Indem § 160a StPO prinzipiell auf alle Ermittlungsmaßnahmen Anwendung findet, stellt die Vorschrift im deutschen Strafprozessrecht ein Novum dar.<sup>4</sup> Der breite Anwendungsbereich des § 160a StPO führt jedoch zu diversen Problemen. So ist etwa umstritten, in welchem Verhältnis § 160a StPO zu den Beschlagnahmeverboten des § 97 StPO steht.<sup>5</sup> Diese Frage ist von enormer Bedeutung für die Rechtspraxis. Seit dem 1.2.2011<sup>6</sup> fallen auch Rechtsanwälte unter den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO. Fände § 160a Abs. 1 StPO auch bei Beschlagnahmen Anwendung, könnte eine Beschlagnahme auch dann unzulässig sein, wenn § 97 StPO nicht greift. Dieses Problem wird vor allem bei der Beschlagnahme von Unterlagen aus sog. internen Ermittlungen relevant.<sup>7</sup>

Das Beispiel der Beschlagnahme offenbart ein grundsätzliches strukturelles Problem der Regelungen der Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte. Eine Fülle von Regelungen mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten und überlappenden Geltungsbereichen sorgt dafür, dass das geltende Recht für Ermittlungen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte nur schwer zu bestimmen ist.<sup>8</sup> In der Literatur wurde die Gesetzesänderung von 2007 daher als punktuell und unsystematisch kritisiert.<sup>9</sup> Neben dem bereits angesprochenen Pro-

<sup>4</sup> S. zur Gesetzgebungsgeschichte von § 160a StPO *Scharenberg*, Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu Berufsgeheimnisträgern gemäß § 160a StPO, S. 46 ff.

<sup>5</sup> S. dazu S. 65 ff.

<sup>6</sup> Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22.12.2010, BGBl. 2010 I, S. 2261.

<sup>7</sup> S. dazu BVerfG, NJW 2018, 2385 (2385 ff.); BVerfG, NJW 2018, 2392 (2392 ff.); BVerfG, NJW 2018, 2395 (2395 ff.) sowie bereits die einstweiligen Anordnungen in BVerfG, NJW 2017, 2816; BVerfG, BeckRS 2017, 118442; BVerfG, BeckRS 2017, 118600. Hierzu auch ausführlich *Momsen/T. Grützner*, CCZ 2017, 242 (243 ff.); *Rütters/A. Schneider*, GA 2014, 160 (160 ff.).

<sup>8</sup> Kritisch schon *Weigend*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des zweiundsechzigsten deutschen Juristentages, C 13–131 (107).

<sup>9</sup> *M. Glaser/Gedeon*, GA 2007, 415 (415 ff.). Näher zur Kritik S. 78 ff.

blem des unklaren Verhältnisses von § 97 und § 160a StPO, das auch in Bezug auf andere Vorschriften besteht, bezieht sich die Kritik u. a. auf die Auswahl der Zeugnisverweigerungsrechte, an die eine Sonderregel knüpft, insbesondere die Nichtberücksichtigung der Angehörigen in § 160a StPO, auf die fehlende Berücksichtigung des Kernbereichsschutzes, aber auch auf den systematischen Standort des § 160a StPO.<sup>10</sup>

## A. Gesetzesänderungen seit 2008

Die jüngere Gesetzgebungsgeschichte deutet darauf hin, dass auch der Gesetzgeber sein eigenes Gesamtkonzept doch nicht als allumfassend versteht. Grundsätzlich hätte man annehmen dürfen, dass die Einführung des § 160a StPO zumindest vorläufig den Schlusspunkt der Debatte um den Schutz der Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen darstellen würde. Tatsächlich wurden aber sowohl § 160a StPO als auch nahezu alle anderen Sonderregeln für Zeugnisverweigerungsberechtigte seit 2008 mehrfach geändert.<sup>11</sup>

Die ersten größeren Änderungen nach Inkrafttreten des § 160a StPO zum 1.1.2008 erfolgten etwa eineinhalb Jahre später. Mit Wirkung zum 1.8.2009 wurde der Beschlagnahmeschutz für Abgeordnete reformiert und der jetzige § 97 Abs. 4 StPO verfasst.<sup>12</sup> Die Änderung erfolgte in Reaktion auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup> zur Beschlagnahme bei Abgeordneten aus dem Jahr 2003.<sup>14</sup> Warum die Änderung erst zu diesem Zeitpunkt und nicht schon im Zusammenhang mit der Einführung des § 160a StPO vorgenommen wurde, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

Kurz darauf wurde § 81c Abs. 3 S. 3 StPO durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz dergestalt umgeändert, dass nunmehr auch die Staatsanwaltschaft bei Un erreichbarkeit des Gerichts über das Untersuchungsverweigerungsrecht nicht verstandesreifer Minderjähriger entscheiden kann.<sup>15</sup> Die Änderung sollte Beweismittelverluste und vermeidbare Belastungen der Opfer verhindern, hatte aber nichts mit dem Untersuchungsverweigerungsrecht als solchem zu tun.<sup>16</sup>

Ein gutes Jahr später erfolgte allerdings die erste Änderung des weniger als drei Jahre zuvor eingeführten § 160a StPO. Nach massiver Kritik aus der Literatur wurden die zuvor in § 160a Abs. 2 StPO genannten Rechtsanwälte in den absoluten

---

<sup>10</sup> S. zur Kritik die Nachweise auf S. 78 ff.

<sup>11</sup> Die Ausnahme ist § 95 Abs. 2 S. 2 StPO.

<sup>12</sup> Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten vom 26.6.2009, BGBl. 2009 I, 1597.

<sup>13</sup> BVerfGE 108, 251 (251 ff.).

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/10572, S. 3.

<sup>15</sup> Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren vom 29.7.2009, BGBl. 2009 I, 2280.

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/13671, S. 21.

Schutz des § 160a Abs. 1 StPO miteinbezogen.<sup>17</sup> In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz von Berufsgeheimnistägern insgesamt weiter zu verbessern. Sie greift deshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die teilweise geäußerte Kritik auf und schlägt vor, in einem ersten Schritt die als problematisch erachtete Differenzierung zwischen dem Vertrauensverhältnis zu einem Verteidiger einerseits und demjenigen zu einem (sonstigen) Rechtsanwalt [...] andererseits zu beseitigen – und zwar zugunsten eines jeweils absoluten Schutzes im Rahmen des § 160a Absatz 1 StPO. Eine einheitliche Behandlung beider Vertrauensverhältnisse erscheint gerechtfertigt, weil sowohl die anwaltliche als auch die strafverteidigende Tätigkeit ganz überwiegend von derselben Berufsgruppe [...] ausgeübt wird und der sich dabei im Einzelfall vollziehende Übergang von einem Anwalts- zum Verteidigermandat in der Praxis oftmals fließend ist. In einem weiteren Schritt wird die Bundesregierung sorgfältig prüfen, ob die Einbeziehung weiterer Berufsgeheimnistäger in den absoluten Schutz des § 160a Absatz 1 StPO angezeigt und im Hinblick auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruches des Staates vertretbar ist.<sup>18</sup>

Diese Passage zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber bereits zu diesem Zeitpunkt Bedenken an der Qualität der eigenen Regelung hatte. Ob die in der Gesetzesbegründung angekündigte „sorgfältige Prüfung“ tatsächlich erfolgt ist, ist unklar. Weitere Berufsgeheimnistäger wurden jedenfalls nicht in den Schutz des § 160a StPO einbezogen.<sup>19</sup> Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass das Bundesverfassungsgericht § 160a StPO in der ab Februar 2011 geltenden Fassung als verfassungskonform eingestuft hat.<sup>20</sup>

Eineinhalb Jahre danach erfolgte die nächste Änderung von § 97 StPO, die allerdings weniger umfassend war. Im Zuge der Stärkung der Pressefreiheit wurde der Verdachtsgrad für die Beschlagnahme bei Medienmitarbeitern angehoben.<sup>21</sup> Seitdem müssen gem. § 97 Abs. 2 S. 2 StPO bestimmte Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen. Dadurch sollte die Schwelle für Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienmitarbeiter noch einmal angehoben werden.<sup>22</sup> Den Anstoß hierfür gab möglicherweise die CICERO-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007.<sup>23</sup> Warum nur bei Beschlagnahmen ein dringender Tatverdacht erforderlich ist, nicht aber bei anderen Ermittlungsmaßnahmen, ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

Die nächsten Änderungen lassen sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückführen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zum Teil für verfassungswidrig erklärt

<sup>17</sup> Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22.12.2010, BGBl. 2010 I, S. 2261.

<sup>18</sup> BT-Drs. 17/2637, S. 6.

<sup>19</sup> S. näher zu § 160a StPO S. 56 ff.

<sup>20</sup> BVerfGE 129, 208 (258 ff.).

<sup>21</sup> Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht vom 25.6.2012, BGBl. 2012 I, 1347.

<sup>22</sup> BT-Drs. 17/3355, S. 7.

<sup>23</sup> BVerfGE 117, 244 (266).

hatte,<sup>24</sup> wurde 2013 die Bestandsdatenauskunft in § 100j StPO neu gefasst.<sup>25</sup> Die Vorschrift verweist in § 100j Abs. 5 S. 2 StPO auf § 95 Abs. 2 StPO. 2015 erfolgte dann eine Neufassung der Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g StPO.<sup>26</sup> Dies geschah im Zuge der Umgestaltung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung.<sup>27</sup> Die vorherige Regelung war 2010 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden.<sup>28</sup> Die neue Fassung des § 100g StPO ist für die hier interessierende Fragestellung von besonderem Interesse, weil die Vorschrift in Absatz 4 eine eigene Sonderregelung für Zeugnisverweigerungsberechtigte enthält. § 100g Abs. 4 StPO orientiert sich im Wortlaut an § 160a Abs. 1 StPO, gilt aber im Gegensatz zu § 160a Abs. 1 StPO für alle Berufsheimlichkeits-träger.<sup>29</sup> Warum für die Erhebung von Verkehrsdaten eine von § 160a StPO abweichende Sonderregel entwickelt wurde, geht aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht klar hervor.<sup>30</sup> Um den Vorrang des neuen § 100g Abs. 4 StPO vor § 160a StPO klarzustellen, wurde außerdem die Konkurrenzregelung in § 160a Abs. 5 StPO angepasst.<sup>31</sup>

Mittelbar Einfluss auf den Umfang der Sonderregeln für Zeugnisverweigerungsberechtigte im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hatte auch die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte.<sup>32</sup> Durch das Gesetz wurde in § 53 StPO klargestellt, dass Syndikusrechtsanwälte kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Entsprechend fallen sie auch aus dem Anwendungsbereich der an das Zeugnisverweigerungsrecht knüpfenden Regelungen heraus.

Die letzten größeren Reformen erfolgten zum Ende der 18. Legislaturperiode in 2017. Zu diesem Zeitpunkt wurden mehrere von langer Hand geplante sowie einige kurzfristig anvisierte Reformen durchgeführt. Unter anderem wurde ein Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens<sup>33</sup> verabschiedet, das einige Empfehlungen der zu diesem Zweck eingesetzten Expertenkommission umsetzte.<sup>34</sup> Durch das Gesetz wurden unter anderem die §§ 100a ff. StPO umgestaltet und teilweise neu gefasst. Auch wurden Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung in §§ 100a Abs. 1 S. 2, 100b StPO eingeführt. Im Zuge dessen wurde § 100c Abs. 6 StPO, der die Regelung

<sup>24</sup> BVerfGE 130, 151 (151 ff.).

<sup>25</sup> Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20.6.2013, BGBl. 2013 I, 1602.

<sup>26</sup> Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015, BGBl. 2015 I, 2218.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/5088, S. 21 ff.

<sup>28</sup> BVerfGE 125, 260 (260 ff.).

<sup>29</sup> BT-Drs. 18/5088, S. 33.

<sup>30</sup> Vgl. BT-Drs. 18/5088, S. 33.

<sup>31</sup> Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015, BGBl. 2015 I, 2218.

<sup>32</sup> Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015, BGBl. 2015 I, 2517.

<sup>33</sup> Vom 17.8.2017, BGBl. 2017 I, 3202.

<sup>34</sup> S. hierzu Expertenkommission Strafprozessrecht, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Oktober 2015.



zur Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte bei der akustischen Wohnraumüberwachung enthielt, in § 100d Abs. 5 StPO umbenannt. Die Vorschrift ist im Wortlaut unverändert geblieben, erstreckt sich allerdings nunmehr auf die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO) und die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO).<sup>35</sup> Dies bedeutet, dass § 160a StPO offenbar auch für den neuen Tatbestand der Online-Durchsuchung als inadäquat angesehen wird.

Eine weitere Gesetzesänderung der für Zeugnisverweigerungsberechtigte bei sonstigen Ermittlungsmaßnahmen geltenden Vorschriften erfolgte im selben Jahr im Zuge einer Reform des § 203 StGB.<sup>36</sup> Hierbei wurde zum einen durch eine Anpassung des Wortlauts klargestellt, dass auch ausländischen Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.<sup>37</sup> Zum anderen wurde § 53a StPO neu gefasst, so dass statt Berufshelfern nunmehr allen an der Berufstätigkeit mitwirkenden Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.<sup>38</sup> Die neuen Vorschriften machten Folgeänderungen der §§ 97 und 160a StPO erforderlich.<sup>39</sup> Insbesondere konnte die Klausel zum sog. Anstaltsgewahrsam in § 97 Abs. 2 StPO entfallen.<sup>40</sup> Eine redaktionelle Änderung von § 97 Abs. 5 S. 2 StPO, der zwischenzeitlich auf den gestrichenen § 97 Abs. 2 S. 3 StPO verwies, folgte Ende 2019.<sup>41</sup>

Insgesamt verdeutlicht die Gesetzesentwicklung der letzten zehn Jahre, dass das vom Gesetzgeber intendierte „harmonisierte Gesamtkonzept“, das mit der Einführung des § 160a StPO geschaffen werden sollte, jedenfalls keinen Bestand hatte, wenn die Gesetzeslage von 2008 überhaupt als harmonisches Konzept bewertet werden kann. Dies zeigt, dass eine grundlegende Systematisierung der entsprechenden Vorschriften unter Herausstellung der relevanten Parameter nach wie vor fehlt. Diesem Mangel will die vorliegende Untersuchung abhelfen.

## B. Gang der Untersuchung

Zu etlichen einzelnen Vorschriften, die Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte regeln, gibt es bereits monographische Untersuchungen.<sup>42</sup> Bislang existieren allerdings verhältnismäßig wenige Arbeiten, die Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte im Zusammenhang

<sup>35</sup> S. BT-Drs. 18/12785, S. 57.

<sup>36</sup> Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017, BGBl. 2017 I, 3618.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/12940, S. 9f.

<sup>38</sup> S. dazu BT-Drs. 18/12940, S. 10f.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/12940, S. 11 ff.

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/12940, S. 11 f. S. auch *Gerbold*, in: BeckOK-StPO, § 97 Rn. 35.

<sup>41</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679, BGBl. 2019 I, 1724.

<sup>42</sup> Z. B. *Görtz-Leible*, Die Beschlagnahmeverbote des § 97 Abs. 1 StPO im Lichte der Zeugnisverweigerungsrechte; *Suffa*, Das Untersuchungsverweigerungsrecht aus § 81c Abs. 3 StPO als Beweiserhebungsverbot.

betrachten.<sup>43</sup> Während es zu den Zeugnisverweigerungsrechten bei einer Vernehmung detaillierte Untersuchungen gibt,<sup>44</sup> fristen die sonstigen an Zeugnisverweigerungsrechte anknüpfenden Vorschriften in ihrer Gesamtheit ein Schattendasein. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Regelungen in sonstigen Normen, welche die Zeugnisverweigerungsrechte betreffen, oftmals als Annex zu den Zeugnisverweigerungsrechten verstanden werden, also als Normen, die einfach eine Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte verhindern sollen.<sup>45</sup> Aus diesem Grund finden sich Untersuchungen zu den sonstigen Ermittlungsmaßnahmen oftmals im Zusammenhang mit Analysen der Zeugnisverweigerungsrechte.

Die Untersuchung wird einen anderen Weg wählen und den Fokus ausschließlich auf Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte selbst legen. Der Grund hierfür ist, dass auch der Gesetzgeber bei seinem Gesamtkonzept und weiteren Änderungen diesen Ansatz gewählt hat und daher durch ein Nachvollziehen dieser Perspektive dem rechtspolitischen Anliegen der Arbeit stärker Rechnung getragen wird. Der gewählte Fokus bringt mit sich, dass die vorhandenen Zeugnisverweigerungsrechte nicht hinterfragt, sondern als gegeben hingenommen werden. Ob *de lege ferenda* eine Änderung der §§ 52 ff. StPO, also der eigentlichen Zeugnisverweigerungsrechte, erfolgen sollte, wird daher nicht untersucht werden; im Übrigen existiert zu dieser Frage auch bereits eine Fülle von Literatur.<sup>46</sup> Auch die speziell mit der Vernehmung zusammenhängenden Beweisfragen werden nicht näher betrachtet.<sup>47</sup>

In Kapitel 2 wird ein Überblick über die Sonderregeln für Zeugnisverweigerungsberechtigte im geltenden Recht gegeben. Trotz der großen Fülle relevanter Regelungen zeigt sich bei genauerer Untersuchung, dass die Regelungen sich durch Verweise auf jeweils andere Vorschriften auf einige zentrale Vorschriften zurückführen lassen, nämlich auf §§ 81c Abs. 3<sup>48</sup>, 95 Abs. 2 S. 2<sup>49</sup>, 97<sup>50</sup>, 100c Abs. 6, 100g

---

<sup>43</sup> Hierzu gehören *Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer*, Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit; *B. Neumann*, Zeugnisverweigerungsrechte und strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen; *P. Schmitt*, Die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52, 53 StPO bei den auf Beweisgewinnung gerichteten Zwangsmaßnahmen *Wolter/Schenke* (Hrsg.), Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen, 2002. Vgl. auch *Eckstein*, Ermittlungen zu Lasten Dritter, S. 364 ff.

<sup>44</sup> S. z. B. *Rengier*, Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht.

<sup>45</sup> Ausführlich zu diesem Umgehungsargument S. 125 ff.

<sup>46</sup> Beispielhaft sei auf die Vorschläge in *Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer*, Alternativ-Entwurf Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit, S. 28 ff. verwiesen. Detaillierte Nachweise finden sich in den Literaturverzeichnissen der Kommentierungen zu den §§ 52 ff. StPO, etwa bei *Rogall*, in: SK-StPO, § 52.

<sup>47</sup> S. hierzu die Vorschläge in *Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer*, GA 2014, 1 (1 ff.).

<sup>48</sup> Hierauf verweist § 81e Abs. 1 StPO.

<sup>49</sup> Hierauf verweisen §§ 98a Abs. 5, 100b Abs. 3 S. 3, 101a Abs. 1 S. 1 i. V. m. 100b Abs. 3 S. 3 und 100j Abs. 5 S. 2 StPO.

<sup>50</sup> Hierauf verweist § 98b Abs. 1 S. 7 StPO.

Abs. 4 und 160a StPO. Diese sechs Vorschriften bilden im geltenden Recht das Gesamtkonzept der Regelungen für Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte mit Ausnahme der Vernehmung. Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Vorschriften fallen, sind auch gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte uneingeschränkt zulässig.<sup>51</sup> Systematisieren lassen sich diese Sonderregeln für Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte nach ihrer Struktur, nämlich danach, ob sie dem Zeugen das Recht einräumen, die Mitwirkung oder Duldung einer Maßnahme zu verweigern, oder ob sie strafprozessuale Zwangsmaßnahmen von sich aus beschränken.<sup>52</sup> In Betracht kommt auch eine Systematisierung anhand der in Bezug genommenen Zeugnisverweigerungsrechte, also danach, welche Regeln jeweils §§ 52, 53, 53a und 54 Abs. 3 StPO in Bezug nehmen. Dabei sind die Differenzierungen gerade in letzterem Fall schwer nachvollziehbar.

In Kapitel 3 geht es darum, einen Maßstab für die Bewertung des Gesetzessystems zu entwickeln. Hierfür wird auf Erkenntnisse der Gesetzgebungslehre zurückgegriffen. Die Gesetzgebungslehre ist eine Wissenschaft, die sich mit der Entstehung, Abfassung und Wirkung von Gesetzen befasst.<sup>53</sup> Als Querschnittsmaterie umfasst sie verschiedene Bereiche. Welche davon relevant werden, hängt von der Fragestellung ab. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird die Perspektive eines Referenten eingenommen, der einen Entwurf zur Änderung der entsprechenden Vorschriften vorbereitet.<sup>54</sup> Damit erweisen sich z. B. verfahrensbezogene Aspekte als weitgehend irrelevant. Der Schwerpunkt liegt daher auf dem inneren Gesetzgebungsverfahren (der Gesetzgebungsmethodik) und der Gesetzgebungstechnik.

In den folgenden Kapiteln geht es darum, die aus der Gesetzgebungslehre entwickelten Maßstäbe auf das Thema der Arbeit, die (sonstigen) Ermittlungsmaßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte, anzuwenden. Wichtig ist dabei zunächst eine genaue Problem- und Zielbestimmung. Hierfür müssen die Interessen der einzelnen Beteiligten und die potentiellen Regelungszwecke ermittelt werden. Dies geschieht in Kapitel 4. Dabei finden sich Stellungnahmen zu berührten Interessen oft im Zusammenhang mit den Schutzzwecken der in §§ 52 ff. StPO geregelten Zeugnisverweigerungsrechten. Soweit auf diese Erläuterungen zurückgegriffen wird, stellt sich jeweils die Frage, inwieweit sie auch für sonstige Ermittlungsmaßnahmen gelten.<sup>55</sup> Es hat sich gezeigt, dass sich die Schutzzweckdiskussion nicht eins zu eins übertragen lässt. So rechtfertigt ein „Gewissenskonflikt“ des Zeugen

<sup>51</sup> S. zum begrenzten Geltungsbereich des § 160a StPO ausführlich *R. Kühne*, Der Schutz der Verschwiegenheit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, S. 153 ff.

<sup>52</sup> S. hierzu und zu weiteren Unterteilungsmöglichkeiten S. 73 ff.

<sup>53</sup> *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111 (111).

<sup>54</sup> S. dazu S. 91 ff.

<sup>55</sup> Vgl. auch *P. Schmitt*, Die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52, 53 StPO bei den auf Beweisgewinnung gerichteten Zwangsmaßnahmen, S. 21.

möglicherweise nicht ohne Weiteres die Beschränkung von Duldungspflichten.<sup>56</sup> Auch verschleiert das Abstellen auf bestimmte Schutzzwecke, dass diese oftmals verschiedenen Interessen dienen.<sup>57</sup> Bewusst wird daher in Kapitel 4 zwischen verschiedenen Rechtssubjekten unterschieden.

Ein weiteres Kriterium für die Qualität eines Gesetzessystems ist die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. In Kapitel 5 werden die Grenzen erläutert, die sich für den Gesetzgeber aus höherrangigem Recht ergeben. Dies sind EU-Recht, Völkerrecht und deutsches Verfassungsrecht. Dabei werden insbesondere die Grundrechtecharta, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechte in den Blick genommen, aber auch andere unionsrechtliche Vorschriften, die im Rahmen des vorliegenden Projekts relevant sein könnten.

In Kapitel 6 wird das geltende Recht analysiert. Hierfür wird auf die zuvor identifizierten potentiellen Regelungsziele zurückgegriffen. Dabei wird für jedes potentielle Ziel untersucht, inwieweit es im geltenden Recht verwirklicht ist. Dies geschieht, indem jeweils unterstellt wird, dass das geltende Recht das entsprechende Ziel verfolgt, und die Sonderregeln entsprechend ausgelegt werden. Den Schwerpunkt bildet dabei die Frage, welche Zeugnisverweigerungsberechtigten bei welchen Ermittlungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind. Dabei stellt sich auch die Frage, für welche Ermittlungsmaßnahmen überhaupt Sonderregeln existieren müssten. Auch wird kritisch überprüft, inwieweit die Akzessorietät der Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht mit den jeweils zu Grunde gelegten Regelungszwecken zu vereinbaren ist. Kapitel 6 hat insoweit eine Doppelfunktion, als hierdurch zugleich klargestellt wird, wie die Regelung auszusehen hätte, um dem jeweiligen Regelungsziel zu entsprechen. Hierdurch wird die Brücke zum folgenden Kapitel geschlagen.

Kapitel 7 enthält einen alternativen Regelungsvorschlag. Dieser soll zeigen, wie auf Basis der in der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse eine Neuregelung formuliert werden könnte. Dabei setzt die Formulierung eines solchen Alternativvorschlags eine Bewertung der in den Vordergrund zu stellenden Interessen sowie eine Abwägung widerstreitender Interessen voraus. Insoweit ist der Regelungsvorschlag nur als eine mögliche Regelung zu verstehen. Der Vorschlag wird von kurzen Erläuterungen begleitet.

In Kapitel 8 werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst. Außerdem findet sich darin ein Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung sowie ein kurzer Ausblick.

---

<sup>56</sup> P. Schmitt, Die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52, 53 StPO bei den auf Beweisgewinnung gerichteten Zwangsmaßnahmen, S. 118 f.

<sup>57</sup> S. für den Schutz des Vertrauensverhältnisses, R. Kühne, Der Schutz der Verschwiegenheit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, S. 33 ff.



## Stichwortverzeichnis

- Abgeordnete 3, 14, 18, 31, 38, 57, 76, 166, 172f., 212–214, 220, 223, 270–272, 320f., 331–334, 343–347, 439, 445, 448, 466f., 471, 501–507, 511, 517, 522, 525–527, 536f., 549f., 556, 571, 600, 602–604, 606, 611, 622, 635, 640, 645, 651, 660–662, 665, 670, 686–688, 698, 703, 705, 727, 732, 739, 744f., 747
- Abschreckungseffekt 333f., 421, 485–488, 643f.
- AEUV 393–395, 408, 412–416, 419–422, 424, 431–433, 676
- Akustische Wohnraumüberwachung 46–49, 74, 78, 234, 257f., 312, 445f., 449–451, 454, 480–482, 520f., 546–548, 565f, 579–585, 618–620, 641, 652–654, 704f.
- Akzessorietät 526, 570, 586, 625, 651, 716
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 136–138, 275–277, 284–294, 309–311, 323–325, 442–463
- Angehörige 18f., 25, 48f., 69f., 75f., 121f., 130–161, 249–257, 260–263, 266–268, 272–282, 295–297, 306–311, 336, 338–341, 348–353, 449–454, 468–470, 495–497, 516f., 520f., 536–538, 549–553, 554–557, 568f., 570–585, 588–592, 598–602, 605–612, 617f., 620–622, 626, 632f., 636–638, 640–645, 652–662, 703–706, 714–729, 735, 737–741
- Anwalt 2–4, 35, 51, 57f., 66, 68, 72, 76f., 125, 127, 162, 167, 170, 180–195, 210, 220, 223, 231, 246, 248, 268, 274, 308–312, 316f., 321, 323–326, 330, 334, 344, 347, 358, 365–374, 377, 381, 388–390, 400–403, 422–424, 428, 430, 441, 448, 458–467, 472, 482f., 485, 487–491, 499f., 508, 526, 529, 540, 595, 606, 623, 645f., 649, 651, 681f., 706, 711, 729
- Arzt 39, 41, 53f., 166f., 201–205, 210f., 230–233, 268–272, 318–321, 328–334, 336, 341, 372–374, 454–459, 455–464, 606f., 615f.
- Aufklärungsinteresse 231, 262, 301–304, 313, 337f., 350–353, 456f., 474, 481, 608, 651–662, 693, 716, 741–746
- Aufzeichnung 48, 388, 568, 601, 686
- Augenscheinsbeweis 282–285, 654–657, 717–720
- Aussagebezug 232–238, 564–570
- Aussagegenehmigung 17f.
- Aussagepflicht 17f., 24, 71f., 136, 140, 153–161, 164f., 176–179, 219f., 226–232, 255, 383, 516
- Bankunterlagen 26, 369–372, 508, 521
- Beichtgeheimnis 164, 177–180
- Berufsfreiheit 420–422, 467, 482–489, 510
- Berufsgeheimnis 1f., 4f., 15f., 23f., 30, 34, 37, 43, 46, 51f., 57–69, 76, 78, 158f., 161, 163f., 166–171, 174, 177, 181, 188, 192, 208, 215f., 226–230, 248, 258–263, 268, 270–273, 301, 322–328, 335, 341, 368, 371, 380, 390, 402, 404, 417f., 421, 443–451, 458–469, 472, 482–486, 493, 509f., 520–528, 539, 542, 555, 565–570, 573f., 590f., 595f., 602f., 605, 607, 609–613, 616–624, 627, 633, 636f., 643–656, 665, 669, 696, 703, 705–707, 710, 727–729, 737–743, 749
- Beschlagnahme 1–4, 26, 32–41, 44, 57, 63–67, 70, 75f., 125–128, 181, 235f., 252, 257, 260, 279–283, 288, 303, 305, 308–312, 326, 339, 348, 355–360, 366f., 373, 378, 382, 387–391, 397, 421, 423, 443, 451–462, 475–477, 483–489, 494, 498f., 503–506, 510, 514, 519–522, 525, 529, 539f., 542, 549–561, 565–569, 575–579, 587, 597, 600, 611, 613f., 616, 628, 631, 637–640, 648, 655f., 666–680, 683, 686, 691–694, 699f., 708, 711, 720, 731–734, 746f., 750–753

- Beschlagnahmeverbot 32–39, 74–76, 125, 199, 366 f., 454–457, 466, 468, 471, 477, 493, 498 f., 502–507, 511, 525, 529, 540, 543 f., 549–556, 568–571, 576 f., 580, 590, 595, 600, 610–612, 615–618, 629 f., 633 f., 640, 666, 670, 673, 684, 696, 731, 752
- Bestandsdaten 5, 55 f.
- Betäubungsmittelabhängigkeit 212, 223, 320, 329, 344 f., 455–458, 486, 606
- Blutprobe 22–25, 34, 287, 519, 575, 609
- Bundespräsident 17, 24, 78
- CICERO 4, 475–477
- Datenschutz 191–193, 403–408, 416–419, 442, 536, 658 f., 689
- Duldungspflicht 24 f., 75, 280–286, 518–520, 576–579
- Durchsuchung 6, 32, 35, 39, 44 f., 47, 66, 72, 282 f., 359, 366, 377, 385 f., 452–454, 459, 475–477, 483, 489, 506, 510, 519–521, 559, 566, 578, 580, 585, 596, 600, 619, 647, 656, 664, 666, 683, 690, 700, 705, 720, 751–753
- Effektivitätsgrundsatz 411 f., 432–439, 491–494, 509, 742 f.
- Einwilligung 75, 183–185, 204 f., 217, 258, 324, 405 f., 518, 527–529, 532, 535 f., 542, 546, 553–562, 586–588, 628, 631, 686, 721–723, 725, 747 f.
- Entlastung 144, 154–165, 300, 304, 312, 335, 593 f., 597, 599, 601–604, 653, 722, 725, 740, 748
- Entlastungsinteresse 300–302, 309, 313, 337, 593–599, 602, 605, 625, 715, 740, 744, 746
- Entscheidungsfreiheit 126, 128, 134–136, 147–150, 160–162, 225, 232, 238, 271, 275, 299, 384, 443, 452 f., 518 f., 521, 526–535, 537 f., 541, 552–556, 744
- Erhebungsverbot 52, 78, 535, 540, 589, 621–624, 642 f.
- EU-Recht 9, 393, 402–410, 432–434, 745
- Europäische Menschenrechtskonvention 9, 103, 119, 355–361, 363–367, 372 f., 376–388, 390–403, 412–425, 438, 494–499, 508–510, 658–682, 731, 742
- Expertenkommission 5, 333
- Freiheit des Mandats 500–503, 511
- Freiwillige Herausgabe 549, 557
- Freizügigkeit 413 f., 431
- Funkzellenabfrage 50–53, 567, 643
- Garantenpflicht 146, 153–165, 269
- Geheimhaltungsinteresse 209, 216, 328–331, 381, 456, 461, 523, 552 f., 603–618, 644, 683, 740
- Geistliche 14, 57, 76 f., 164–180, 220–222, 230, 242–244, 268, 315, 329, 332–334, 393, 439, 445, 448, 466 f., 473 f., 517, 526, 601–604, 612, 622, 645, 651, 660 f., 739 f.
- Geltungsbereich 8, 73, 175–177, 376, 394, 409, 482, 505, 543, 556, 611
- Genehmigung 17, 180, 212, 223, 502 f., 532–536, 546, 561 f., 601, 628, 686
- Gesetzesfolgenabschätzung 89 f., 94–96, 100
- Gesetzgebungslehre 8, 83–101, 106–120, 241, 253, 282, 441, 514, 684, 713, 738
- Gesetzgebungstechnik 8, 88 f., 95 f., 104–109, 114–117, 302
- Gewahrsamserfordernis 38, 46, 525, 550, 555, 568 f., 571, 576, 616–618, 638–640, 655, 667–674, 704
- Gewahrsamsnachfolger 555–559 f., 727, 749
- Gewissenskonflikt 8, 163, 259
- Gleichbehandlung 169, 224, 317, 353, 410, 432, 467 f., 487, 514, 526, 646
- Grundfreiheiten 355–361, 403, 408, 412–414
- Grundrechtecharta 9, 103, 408–426, 437 f., 478–480, 509, 659, 678, 683, 742, 745
- Herausgabepflicht 26–33, 40–42, 75, 78, 235, 359, 521, 557 f., 560, 577 f., 589 f., 610 f., 692, 707–709, 753
- Herausgabeverweigerungsrecht 31, 49, 69, 74, 558–561, 703
- Hochschullehrer 180 f., 317
- Inaugenscheinnahme 237, 282 f., 285, 292, 585, 718, 720
- Individualinteresse 146, 332, 342, 350, 645–651

- Interessenabwägung 120–122, 215, 227, 270, 343, 534, 563, 687, 702, 707
- Interessenanalyse 106, 119, 241, 322, 339, 464, 514, 738
- Interne Ermittlung 682
- Intimsphäre 241 f., 245, 251, 276, 315, 317–320, 324, 440 f., 451, 608, 619, 621 f.
- Jones Day 458, 463 f., 676, 681, 751 f.
- Kanzlei 41, 72, 181–191, 443, 458–463 f., 483, 671, 751
- Kartellrecht 422–428, 438, 509, 679–683, 731, 742
- Kenntnisnahme 34, 236, 429, 484, 628, 639, 678, 727, 734, 749
- Kommunikationsschutz 53 f., 332, 358, 564, 596, 638–644, 650, 699, 726–729, 749
- Körperliche Untersuchung 22, 359, 561, 719
- Korrespondenz 356–358, 365, 372, 387, 396, 399, 415–417, 425, 581, 674, 679–681
- Manipulation 45, 303, 338–340, 353, 652–655, 657, 718
- Medienangehörige 38 f., 63, 76 f., 173, 215–218, 228, 262, 266, 320 f., 331–334, 343, 347, 351–353, 385 f., 392, 419, 438 f., 448, 475 f., 509 f., 524–527, 529, 549, 569, 599 f., 602, 623 f., 659–663, 688–691, 699, 703, 735–735, 750
- Menschenwürde 280, 309, 440, 450, 466, 491, 510, 614, 622, 743
- Minderjährige 25, 136
- Missbrauch 37, 63, 238, 245, 372, 644, 734
- Mitgliedstaat 413, 431, 434–436
- Mitwirkung 6, 8, 15, 24, 37, 40, 43, 68, 74, 118, 162, 182, 188, 194, 196 f., 259 f., 263, 265, 275–283, 286–297, 299, 453, 466, 480, 515, 519, 521, 527, 532, 557, 560, 572–582, 585, 587–590, 592 f., 627, 704, 708, 717–719, 721–723, 725, 730, 740, 747, 750
- Mitwirkungsverweigerungsinteresse 291, 293, 577, 581–588, 590, 592, 703 f., 723, 744, 746
- Molekulargenetische Untersuchung 26
- Nemo-tenetur 25, 31, 257–259, 273–278, 281–294, 304–312, 335, 347, 365, 382–384, 497, 561, 590, 593, 597, 740
- Notar 167, 196, 321, 330, 344, 400, 403, 606
- Notwendigkeit 89, 98 f., 104, 119, 292 f., 361, 375, 405, 416, 419, 446, 476, 490, 493, 509, 513, 622, 678, 684, 738, 743, 745
- Observation 235, 565, 585, 647, 667, 672, 718, 720
- Online-Durchsuchung 5, 43–48, 66, 74, 235, 359, 447, 452, 520, 546–548, 566, 569, 571, 579–582, 584 f., 596, 601, 618 f., 625, 641–643, 650, 652, 654, 663–692, 700, 705, 710, 734, 737, 753
- Opferrechtsreformgesetz 3, 708
- Ordnungsmaßnahmen 28, 43, 54 f., 129, 136, 149, 213, 232, 362
- Patentanwälte 167, 193–195, 330, 344, 400, 618, 740
- Personalbeweis 284, 291–293, 575, 577 f., 585, 718–720
- Polizei 99, 154, 159, 229, 356, 360, 452 f.
- Privatheit 53, 73–81, 124–128, 219, 227–261 f., 276, 289, 299, 306–308, 312–315, 320, 323–328, 336 f., 346, 356, 359–361, 365, 368, 374–377, 382, 387, 390, 441–444, 454, 460, 470–472, 497, 515, 517, 520, 537 f., 564, 593, 605–617, 621 f., 624 f., 629–635, 647, 651, 663, 702–707, 715, 739 f.
- Psychotherapeut 23, 203–205, 210
- Rangfolge 247, 288, 332, 343–352, 471, 607, 642, 658–670, 713, 741
- Rasterfahndung 40–42, 74, 279
- Rechtsberatung 330, 343, 401 f., 427 f., 495, 499 f., 658, 681
- Rechtspflege 113, 377, 428, 459, 466, 490, 499, 646
- Rechtsstaat 250, 278, 330, 345, 461, 490–500, 510, 582, 584, 715, 719, 743
- Religion 175–180, 220 f., 226, 230, 329, 344, 356, 439, 472–475, 604, 659
- Reputationsverlust 265–271, 274, 277, 296–299, 572–574, 702
- Revision 19 f., 97, 125, 496–498, 685, 722–726, 748
- Schutzbedürfnis 236, 289, 438, 482, 609, 651, 663, 719, 734, 745



- Schutzwürdigkeit 36, 438, 452, 551, 568, 607, 615, 621, 635, 659
- Schweigepflicht 14, 20, 71, 122, 125, 129, 135, 148, 159, 163–185, 194–208, 219–231, 248, 268–270, 308, 314, 327, 331 f., 352 f., 458, 516 f., 522, 528, 594–597, 601–616, 625 f., 629 f., 633 f., 644, 651, 660, 685, 745
- Seelsorge 178–180, 329, 393, 473, 622
- Solidaritätspflicht 141–159, 516
- Sozialadäquanz 183–198, 202, 206
- Soziale Pflichten 151
- Sozialsphäre 242–248, 314–321, 470, 606, 612, 618 f.
- Staatstrojaner 44 f., 652
- Steuerberater 36, 167, 180, 198–200, 210, 269, 318, 321, 330, 344, 347, 400, 403, 606
- Strafantragsrecht 132 f.
- Strafvereitelung 36, 61, 139, 158–160, 170, 258, 262, 269, 340, 591, 635, 727–733, 749–751
- Syndikusrechtsanwälte 5, 167, 193–196, 423–427
- Systemgerechtigkeit 88, 108, 120, 253, 531
- Taricco 410–412, 432–437, 492, 509, 742
- Tatsachenberichte 233–239, 564–571, 579, 585, 704
- Tatverdacht 4, 63, 158, 259, 296, 300 f., 366, 388, 390, 557, 696, 699 f., 731, 734, 742
- Telekommunikationsüberwachung 5, 39, 42–45, 50–63, 74, 78 f., 81, 98 f., 122, 219, 235, 279, 333 f., 345, 464–466, 475, 518, 528–530, 543, 565 f., 578–580, 591, 624 f., 638, 646 f., 666, 671, 689–691, 700, 718
- Tod 12, 20, 200–204, 455 f., 505, 538–542, 549, 554–559, 563, 588, 633, 695, 698
- Umentscheidung 138, 494, 520, 545, 558–563, 587, 695
- Umgehung 7, 125–128, 225, 233–240, 262, 299, 310, 333, 373, 494–496, 511, 515–545, 564–572, 588, 632, 639, 649, 703–706, 714, 717, 735, 739, 744, 753
- Unschuldiger 144, 146, 186, 300, 594
- Unternehmen 26, 28, 30, 35–37, 57, 63, 65 f., 79, 125–128, 187, 193, 305, 308–312, 317, 326, 339, 421, 426–430, 461 f., 484–489, 498 f., 515, 540, 542, 550–556, 561, 577, 614–616, 671, 673–683, 696, 708, 711, 731, 742
- Unternehmensstrafrecht 752
- Untersuchungsverweigerungsrecht 6, 18, 23–26, 74 f., 78, 125, 127, 136, 258–261, 272–278, 281–285, 288, 294 f., 302–306, 337–339, 494, 545, 556, 561–563, 570, 588–590, 598 f., 608 f., 627, 636, 653, 655
- Verdeckte Ermittlung 21 f., 234, 517, 520, 565, 654
- Vereinbarung 130–135, 138 f., 226, 230, 232
- Verfügungsbefugnis 406, 526, 547, 626, 684, 687, 690, 693
- Verhältnismäßigkeit 2, 47, 50, 58, 67 f., 74 f., 117, 416 f., 421, 431, 448, 455, 458 f., 476, 488, 521–524, 535, 540, 565, 583–585, 592, 604, 612, 624, 626, 642, 648, 650, 654, 666 f., 691, 700, 703 f., 709, 720, 728
- Verkehrsdaten 5, 49, 51–55, 61, 64, 74, 279, 545 f., 567, 620–628, 642 f., 692, 708, 710, 720, 737, 753
- Verständlichkeit 89, 104, 109 f., 114 f., 120, 676
- Verstrickung 40, 371, 398, 543, 590, 592, 657, 665, 691–701
- Verteidigung 4, 36, 44, 57, 63, 76 f., 113, 137, 163, 167, 174, 180–186, 191, 195, 197, 209, 220–228, 268, 308–317, 321, 330, 347 f., 352, 372, 374, 377–382, 389–401, 409, 423–427, 448 f., 466 f., 487–489, 498–500, 509, 511, 513, 526, 597, 603, 606, 629, 631, 645 f., 649, 658, 660–662, 665, 669–687, 695–697, 699, 703, 705, 716, 727, 729–731, 742 f., 745–750
- Verteidigungsunterlagen 35–37, 181, 236, 260, 308, 311, 355, 360, 366, 378, 381 f., 387–391, 397, 422, 425, 429, 455, 459, 485, 498, 509, 539, 660, 670–677, 681–684, 730 f., 742, 749 f.
- Vertraulichkeit 227, 253–255, 355, 395–399, 409, 422–427, 446, 617, 667–675, 683, 697, 742–745
- Verwendungsverbot 53, 58, 60, 527, 532, 535, 583, 587, 589, 614, 643, 648, 672, 684, 696, 720–723, 728, 731, 748
- Verwertbarkeit 20, 28, 31 f., 35, 66, 125, 232, 303, 528, 533 f., 562, 602, 605, 610 f., 630–632, 654, 674, 677, 711

- Verwertungsverbot 20, 40, 47, 74, 76, 78, 234, 306, 398, 467, 495, 520, 529–535, 546–548, 554, 559, 562, 565f., 579, 581–589, 604, 620, 629–635, 642, 672, 696, 728
- Völkerrecht 103f., 119, 348, 355, 508, 658, 660, 741
- Vorratsdatenspeicherung 5, 49, 416f., 442, 447, 621, 658
- V-Person 21, 126, 233f., 565, 604
- VW/Volkswagen 398, 458–464, 676–678, 681, 751f.
- Wahlrecht 73, 126, 128–131, 136, 140, 150–153, 158, 161–171, 174, 176, 180, 194, 213, 216, 218–230, 232, 238f., 270, 275, 287, 299, 313, 442, 469, 516–550, 552–564, 570f., 576, 586f., 602f., 632, 686, 695, 698, 703, 705, 715, 739, 744
- Widerruf 139, 532–536, 553, 559–562, 588
- Wirtschaftsprüfer 167, 180, 198, 317, 321, 330, 344, 606, 644
- Wohnraumüberwachung 6, 43, 46f., 70, 235, 237, 250, 258, 287, 305, 382, 445, 449f., 454, 480f., 520, 525, 546f., 565–584, 598, 601, 618f., 625, 641, 643, 652, 654, 664, 668, 671, 692, 705, 710, 718, 737, 753
- Zustimmung 13, 138, 183, 208, 215, 502, 526, 536–538, 544–548, 553, 558, 561–566, 586, 589, 596–605, 647, 686, 722, 733, 735, 744, 748, 751
- Zwangshaft 28–30, 41, 43, 55, 129, 136, 178, 289